

Musterordnung Dekanatsfrauenausschuss

In den Dekanaten bildet sich in vielfältiger Weise zentrales kirchliches Leben ab, an dem Frauen in unterschiedlichen Zusammenhängen mitwirken. Dekanatsfrauenarbeit braucht ausgewiesene Strukturen und Finanzen.

Vorliegende Musterordnung (Überarbeitung der Musterordnung von 2004) gibt Hilfen zur Einführung solcher Strukturen. Sie kann vor Ort den Gegebenheiten angepasst werden.

Der Landesverband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V. unterstützt die Vernetzung der verbandlichen und kirchlichen Frauenarbeit. www.EvangelischeFrauen.de

Ordnung für den Dekanatsfrauenausschuss Dekanat....

Präambel

Frauen leisten den größten Teil der ehrenamtlichen Arbeit und bringen mit Blick auf ihre unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten Impulse für Veränderungen ein. Frauen gestalten Kirche und engagieren sich sozial und gesellschaftspolitisch. Die Arbeit von und für Frauen bildet einen vielfältigen und wesentlichen Teil der kirchlichen Arbeit im Dekanat ab. Sie orientiert sich an der befreienden und lebensfördernden Botschaft der Bibel und macht diese erfahrbar in Begegnungen der Frauen untereinander, in geistlicher Stärkung, in der Suche nach christlichen Lebens- und Handlungsperspektiven und in der Auseinandersetzung mit Theologie und Kirche.

Im Dekanatsfrauenausschuss werden die verschiedenen Gruppierungen der Frauenarbeit vernetzt und deren Interessen wahrgenommen. Der Dekanatsfrauenausschuss ist die kirchenpolitische Vertretung der Frauen im Dekanat. Er setzt sich ein für eine geschlechtergerechte Kirche. In ihr nehmen Frauen Entscheidungsverantwortung wahr.

§ 1 Mitglieder/ Zusammensetzung

- (1) Die Dekanatssynode bildet nach § 30 DSO einen Dekanatsfrauenausschuss. Dieser wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Dekanatssynode einberufen und bleibt bis zur Berufung eines neuen Ausschusses im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht die Möglichkeit der Nachberufung.
Dem Dekanatsfrauenausschuss sollen folgende Ehrenamtliche und Hauptamtliche mit Stimmrecht angehören:
 - a) Möglichst jeder Kirchenvorstand benennt ein Mitglied und gegebenenfalls eine Stellvertreterin aus der Kirchengemeinde.
 - b) Die Dekanatssynode benennt eine Pfarrerin für Frauenarbeit im Dekanat und ggf. eine Stellvertreterin.
 - c) Die Mitglieder des LV EFHN im Dekanat wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreterinnen.
 - d) Die Dekanatssynode benennt zwei Frauen der Dekanatssynode.
- (2) Sachkundige Personen können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (3) Der DSV benennt eine Kontaktfrau aus seinen Reihen für den DFA.
- (4) Der Landesverband EFHN benennt eine Referentin und eine Vorstandsfrau für den DFA, die als ständige Gäste an den Sitzungen teilnehmen können.

§ 2 Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben des Dekanatsfrauenausschusses gehören insbesondere:

- a) die Belange von Frauen gegenüber dem Dekanats-synodalvorstand zu vertreten,
- b) in der Dekanatssynode die Belange von Frauen im Dekanat zu vertreten und darüber zu berichten,
- c) die Arbeit von Frauen im Dekanat aufzuzeigen und bekannt zu machen,
- d) den Informationsfluss und die Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Frauengruppen und Frauenorganisationen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sicherzustellen
und gemeinsame Veranstaltungen auf Dekanatsstufe zu organisieren,

- e) Benachteiligung und Ungerechtigkeit gegenüber Frauen im Dekanat zur Sprache zu bringen und den Abbau von Diskriminierungen zu unterstützen,
- f) sich für eine Umsetzung gerechter Gemeinschaft aller Geschlechter in der Kirche einzusetzen,
- g) auf eine geschlechtergerechte Teilhabe in allen Ämtern und Gremien des Dekanats hinzuwirken.
- h) für den Einsatz der von der Dekanatssynode für die Frauenarbeit eingestellten Haushaltsmittel zu sorgen und den Einsatz von zweckgebundenen Spendenmitteln für die Frauenarbeit sicher zu stellen
- i) über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Frauen zu informieren oder sie anzubieten,
- k) über gesellschaftliche, theologische und frauen- und kirchenpolitische Themen aus der Perspektive von Frauen zu informieren und damit zur Meinungsbildung in Kirche und Gesellschaft beizutragen,
- l) geeignete Veranstaltungen zur geistlichen Stärkung von Frauen durchzuführen
- m) darauf hinzuwirken, dass am Sonntag, an dem die Kollekte für die Frauenarbeit des LV bestimmt ist, in den Gemeinden der „Gottesdienst zum 2. Advent“ mit der vom Landesverband herausgegebenen Vorlage gefeiert wird.

§ 3 Organisationsform und Arbeitsweise

- (1) Der Dekanatsfrauenausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynode ein mindestens dreiköpfiges Leitungsteam, bestehend aus einer Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin und einer weiteren Frau. Eine Frau des Leitungsteams sollte Synodale sein.
- (2) Das Leitungsteam hat folgende Aufgaben:
 - a) Einladung zu den Sitzungen mit Tagesordnung, Sitzungsleitung und Protokollführung bei den Treffen
 - b) Erledigung der laufenden Geschäfte des Ausschusses
 - c) Ausführung bzw. Überwachung der Ausführung von Beschlüssen
 - d) Beantragung von Haushaltsmitteln für Frauenarbeit im Dekanat, Verfügung über und Überwachung der von der Dekanatssynode für die Frauenarbeit eingestellten Haushaltsmittel
 - e) Sicherstellung des internen und externen Informationsflusses
 - f) Berichtspflicht in und aus der Synode
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Kontaktpflege zu den DFAs der anderen Dekanate, Gremien und Einrichtungen der EKHN sowie dem LV EFHN
- (3) Das Leitungsteam kann Aufgaben delegieren.
- (4) Das Leitungsteam kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Darüber hinaus können zur Erfüllung einzelner Aufgaben Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Nicht alle Mitglieder der Arbeits-/Projektgruppen müssen dem Ausschuss angehören.

§ 4 Sitzungen des Dekanatsfrauenausschusses

- (1) Der Dekanatsfrauenausschuss trifft sich mindestens zweimal im Jahr, möglichst im Vorfeld der Dekanatssynode.
- (2) Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und den Mitgliedern und der Kontaktfrau im DSV zugesandt.
- (4) Mitglieder und Gäste (siehe §1,4) erhalten Einladungen und Protokolle mit gleichem Versanddatum
- (5) Der Dekanatsfrauenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Dekanatsfrauenausschusses und der Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§5 Zusammenarbeit zwischen Gremien und Einrichtungen der EKHN

1. Der Kontakt zum Landesverband ist über die vom Landesverband benannte Referentin bzw. die Vorstandsfrau gewährleistet.
2. Der Landesverband EFHN lädt die Vorsitzenden und Stellvertreterinnen der DFAs jährlich zu einem Treffen zwecks Austauschs, inhaltlicher Abstimmung, Vernetzung und Beratung ein.
3. Bei Fragen zur Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit ist der Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN zu involvieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt amin Kraft.